

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2026

Nr. 2026/1170

Änderung des Sozialgesetzes (SG); Lastenausgleich Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat

1. Ausgangslage

Aufgrund der Motion Baumann «Familienzulagen. Für eine faire Lastenverteilung» (17.3860) beschlossen die eidgenössischen Räte am 15. März 2024, dass alle Kantone einen vollen Lastenausgleich für ihre Familienausgleichskassen einführen müssen. Das per 1. Januar 2026 geänderte Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, FamZG; SR 836.2) verpflichtet nun jene Kantone, die keinen oder nur einen teilweisen Lastenausgleich betreffend Familienzulagen kennen, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten einen vollen Lastenausgleich für die Finanzierung der Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende einzuführen. In Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben werden mit der vom Volkswirtschaftsdepartement erarbeiteten Vorlage der bisher im Kanton Solothurn bestehende teilweise Lastenausgleich nur für Arbeitnehmende neu zu einem vollen Lastenausgleich sowohl für Arbeitnehmende als auch für Selbstständigerwerbende erweitert. Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens wurde aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben verzichtet. Die vom Volkswirtschaftsdepartement erarbeitete Vorlage kann nun dem Kantonsrat unterbreitet werden.

2. Beschluss

Die Vorlage wird zuhanden des Kantonsrates beschlossen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement, mit B+E (GK 6639)

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, mit B+E

Departement des Innern, mit B+ E

Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)

Parlamentsdienste, mit B+E (elektronische Publikation an KR)